

**Geschäftsverteilungsplan
des
Amtsgerichts Mönchengladbach**

2026

**A. Verteilung der richterlichen
Geschäfte 2-38**

I. Familiensachen- und
Betreuungssachen 2-12

II. Straf- und
Bußgeldsachen 13-29

III. Verfahren nach dem PolG 29

IV. Insolvenz-, Grundbuch und
Handelsregister-
sowie Zivil-, Nachlass- und
Zwangsvollstreckungs-
sachen 30-38

B. Allgemeine Bestimmungen 38-57

C. Richterlicher Bereitschaftsdienst 57

D. Richterlicher Notfalldienst 57-59

E. Anlagen (Richterlisten) 60-62

A. Verteilung der richterlichen Geschäfte

Es bearbeiten:

I.

Familien- und Betreuungssachen

1. Richter am Amtsgericht Keutmann

a)

seinen bisherigen Bestand der Abteilungen 25 und 42 und die im Turnussystem für die Abteilung 25 und – soweit eine richterliche Bearbeitung veranlasst ist – 42 eingehenden Familiensachen sowie die in Sachen des Familiengerichts anfallenden Rechtshilfeersuchen,

Turnuszahl in Abteilung 25: 5

Turnuszahl in AR-Sachen und in Abteilung 42: 1

Geht eine Adoptionssache ein, ist diese für Abteilung 25 unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen.

b)

die im Turnussystem für die Abteilung 25 AR-G eingehenden gemäß § 36 Abs. 5 FamFG an den Güterichter verwiesenen Verfahren (Abteilung 25 AR-G),

Turnuszahl 1

c)

die für die Abteilung 4 AR-G eingehenden gemäß § 278 Abs.5 ZPO an den Güterichter verwiesenen Verfahren aus den Zivilabteilungen (Abteilung 4 AR-G)

Turnuszahl: 1

Vertreterin zu a): Richterin am Amtsgericht Gieseler

Weitere Vertreterin zu a): Richterin am Landgericht Barzel

Vertreterin zu b) und c): Richterin am Amtsgericht Damm-Zehetner

2. Richterin am Amtsgericht Gieseler

ihren bisherigen Bestand der Abteilungen 30 und 42 und die im Turnussystem für die Abteilung 30 und – soweit eine richterliche Bearbeitung veranlasst ist – 42 eingehenden Familiensachen sowie die in Sachen des Familiengerichts anfallenden Rechtshilfeersuchen, jeweils ohne Adoptionssachen.

Turnuszahl in Abteilung 30: 4

Turnuszahl in AR-Sachen und in Abteilung 42: 1

Vertreter: Richter am Amtsgericht Keutmann

Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Adam

3. Richterin am Landgericht Barzel

a)

in der Abteilung 26:

den bisherigen Bestand der Abteilung 26 betreffend Verfahren mit den **Buchstaben A bis K** und die im Turnussystem für die Abteilung 26 eingehenden Familiensachen mit den Buchstaben A bis K sowie die in Sachen des Familiengerichts anfallenden Rechtshilfeersuchen, jeweils ohne Adoptionssachen, mit den Buchstaben A bis K.

- Maßgeblich für die Zuständigkeitsbestimmung innerhalb der Abteilung 26 ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Antragsgegners/der Antragsgegnerin, bei mehreren Antragsgegnern der Anfangsbuchstabe des nach dem Alphabet vorrangigen Nachnamens. Ist ein/e Antragsgegner/in nicht vorhanden, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Kindes maßgebend.

Bei mehreren Verfahren - teilweise auch umgekehrten Rubrums - betreffend denselben Personenkreis zählt der Buchstabe des ältesten laufenden Verfahrens und zieht die anderen denselben Personenkreis betreffenden Verfahren im Rahmen der Zuständigkeit nach sich.

Turnuszahl in Abteilung 26: 10 (Die eingehenden Verfahren werden nach Buchstaben auf Richterin am Landgericht Barzel und auf Richter am Amtsgericht Adam aufgeteilt.)

Turnuszahl in AR-Sachen: 2 (Die eingehenden Verfahren werden nach Buchstaben auf Richterin am Landgericht Barzel und auf Richter am Amtsgericht Adam aufgeteilt.)

b)

in der Abteilung 42:

ihren bisherigen Bestand der Abteilung 42 und – soweit eine richterliche Bearbeitung veranlasst ist – die für die Abteilung 42 eingehenden Familiensachen

Turnuszahl in Abteilung 42: 1

Vertreter: Richter am Amtsgericht Adam

Weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Damm-Zehetner

4. Richter am Amtsgericht Adam

a)

in der Abteilung 26:

den bisherigen Bestand der Abteilung 26 betreffend Verfahren mit den **Buchstaben L bis Z, Ä, Ö, Ü** und die im Turnussystem für die Abteilung 26 eingehenden Familiensachen mit den Buchstaben L bis Z, Ä, Ö, Ü sowie die in Sachen des Familiengerichts anfallenden Rechtshilfeersuchen, jeweils ohne Adoptionssachen, mit den Buchstaben L bis Z, Ä, Ö, Ü.

Maßgeblich für die Zuständigkeitsbestimmung innerhalb der Abteilung 26 ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Antragsgegners/der Antragsgegnerin, bei mehreren Antragsgegnern der Anfangsbuchstabe des nach dem Alphabet vorrangigen Nachnamens. Ist ein/e Antragsgegner/in nicht vorhanden, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Kindes maßgebend.

Bei mehreren Verfahren - teilweise auch umgekehrten Rubrums - betreffend denselben Personenkreis zählt der Buchstabe des ältesten laufenden Verfahrens und zieht die anderen denselben Personenkreis betreffenden Verfahren im Rahmen der Zuständigkeit nach sich.

Turnuszahl in Abteilung 26: 10 (Die eingehenden Verfahren werden nach Buchstaben auf Richterin am Landgericht Barzel und auf Richter am Amtsgericht Adam aufgeteilt.)

Turnuszahl in AR-Sachen: 2 (Die eingehenden Verfahren werden nach Buchstaben auf Richterin am Landgericht Barzel und auf Richter am Amtsgericht Adam aufgeteilt.)

b)

in der Abteilung 42:

für die Abteilung 42 neu eingehende Familiensachen, soweit eine richterliche Bearbeitung veranlasst ist

Turnuszahl in Abteilung 42: 1

c)

Grundbuchsachen

d)

Nachlasssachen gemäß §§ 34, 35 AktO (Abteilung 15) sowie sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 AktO, soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind, sowie Standesamtssachen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 AktO

Vertreterin zu a) und b): Richterin am Landgericht Barzel

Weitere Vertreterin zu a) und b): Richterin am Amtsgericht Dr. Hüsemann

Vertreter zu c) und d): Richter am Amtsgericht Flören

Weiterer Vertreter zu c) und d): Richter am Amtsgericht Koch

5. Richterin am Amtsgericht Dr. Hüsemann

a)

ihren bisherigen Bestand der Abteilungen 27 und 42 und die im Turnussystem für die Abteilungen 27 und – soweit eine richterliche Bearbeitung veranlasst ist – 42 eingehenden Familiensachen sowie die in Sachen des Familiengerichts anfallenden Rechtshilfeersuchen, jeweils ohne Adoptionssachen

Turnuszahl in Abteilung 27: 10

Turnuszahl in AR-Sachen und in Abteilung 42: 2

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Damm-Zehetner

Weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Gieseler

6. Richterin am Amtsgericht Damm-Zehetner

a)

ihren bisherigen Bestand der Abteilungen 39 und 42 und die im Turnussystem für die Abteilungen 39 und – soweit eine richterliche Bearbeitung veranlasst ist – 42 eingehenden Familiensachen sowie die in Sachen des Familiengerichts anfallenden Rechtshilfeersuchen, jeweils ohne Adoptionssachen

Turnuszahl in Abteilung 39: 10

Turnuszahl in AR-Sachen und in Abteilung 42: 2

b)

die im Turnussystem für die Abteilung 30 AR-G eingehenden gemäß § 36 Abs. 5 FamFG an die Güterichterin verwiesenen Verfahren (Abteilung 30 AR-G),

Turnuszahl 1

c)

die für die Abteilung 29 AR-G eingehenden gemäß § 278 Abs.5 ZPO an die Güterichterin verwiesenen Verfahren aus den Zivilabteilungen (Abteilung 4 CM)

Turnuszahl: 1

Vertreterin zu a): Richterin am Amtsgericht Dr. Hüseemann

Weiterer Vertreter zu a): Richter am Amtsgericht Keutmann

Vertreter zu b) und c): Richter am Amtsgericht Keutmann

7. Richter am Amtsgericht Novara:

a)

von den Sachen des Registers für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen den Bestand und die neu eingehenden Sachen der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben B, E, G, H, I, K und L (Abteilung 16),

b)

von den Anträgen auf betreuungsrechtliche Genehmigungen den bisherigen Bestand und die neu eingehenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben B, E, G, H, I, K und L (Abteilung 16),

c)

von den Anträgen auf Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) den Bestand und die neu eingehenden Sachen der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben B, E, G, H, I, K und L (Abteilung 16),

d)

Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG nach Bundes- und Landesrecht, soweit nicht anderweitig zugewiesen mit den Anfangsbuchstaben B, E, G, H, I, K und L (Abteilung 16)

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Lambertz-Blauert

Weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Striewe

nachrangige weitere Vertreter/innen:

Weitere Vertreter/innen sind Richterin am Amtsgericht Gieseler für die Verfahren mit gerader Endziffer im Aktenzeichen und Richter am Amtsgericht Keutmann im Übrigen, die insoweit ihrerseits durch ihre planmäßigen Vertreter/innen in Familiensachen vertreten werden.

8. Richterin am Amtsgericht Lambertz-Blauert

a)

von den Sachen des Registers für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen den Bestand sowie die neu eingehenden Sachen der Betroffenen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind (Abteilung 16),

b)

von den Anträgen auf betreuungsrechtliche Genehmigungen den Bestand und die neu eingehenden Sachen der Betroffenen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind (Abteilung 16),

c)

von den Anträgen auf Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) den Bestand und die neu eingehenden Sachen der Betroffenen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind (Abteilung 16)

d)

Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG nach Bundes- und Landesrecht, soweit sie nicht anderweitig zugewiesen oder anderweitig verteilt sind (Abteilung 16)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Novara

Weitere Vertreterinnen sind Richterin am Landgericht Barzel für die Verfahren mit ungerader Endziffer im Aktenzeichen und Richterin am Amtsgericht Damm-Zehetner im Übrigen, die insoweit ihrerseits durch ihre planmäßigen Vertreter/innen in Familiensachen vertreten werden.

9. Richterin am Amtsgericht Striewe

a)

von den Sachen des Registers für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen den Bestand und die neu eingehenden Sachen der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben A, D, F, N, R, T und U (Abteilung 16),

b)

von den Anträgen auf betreuungsrechtliche Genehmigungen den bisherigen Bestand und die neu eingehenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben A, D, F, N, R, T und U (Abteilung 16),

c)

von den Anträgen auf Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) den Bestand und die neu eingehenden Sachen der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben A, D, F, N, R, T und U (Abteilung 16),

d)

Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG nach Bundes- und Landesrecht, soweit nicht anderweitig zugewiesen mit den Anfangsbuchstaben A, D, F, N, R, T und U (Abteilung 16),

e)

in Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene den Bestand der Abteilungen 70 und 73 sowie alle neu eingehenden Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene einschließlich der Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft, soweit eine gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken ist.

Alle neu eingehenden Verfahren werden in der Abteilung 73 eingetragen.

f)

die Entscheidungen über Anträge auf Anordnung der Erzwingungshaft gegen Erwachsene, soweit nicht vom Amtsgericht Mönchengladbach getroffene Entscheidungen zu vollstrecken sind.

Vertreter/in zu a) - d):

Richter am Amtsgericht Novara für die Verfahren mit gerader Endziffer im Aktenzeichen

Richterin am Amtsgericht Lambertz-Blauert im Übrigen

Weitere Vertreter/innen sind die vorstehenden Vertreter/innen wechselseitig.

nachrangige weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Hüsemann, die insoweit ihrerseits durch ihre/n planmäßige/n Vertreter/in in Familiensachen vertreten wird.

Vertreterinnen zu e) und f):

für die Verfahren mit den Endziffern 1-5: Richterin Linssen

im Übrigen: Richterin Dr. Pauli

10. Unterbringungen, freiheitsentziehende Maßnahmen sowie Zwangsbehandlung

Abweichend von A. I. 7.-9. sind von montags bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr die nachstehend genannten Richter/innen für die Bearbeitung unaufschiebbarer Dienstgeschäfte, die in die Zuständigkeit der Abteilung 16 fallen und in denen eine persönliche Anhörung der oder des Betroffenen noch am selben Tag geboten ist, zuständig:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Lambertz-Blauert	Lambertz-Blauert	Novara	Striewe	Novara
Vertreterin: Striewe	Vertreter: Novara	Vertreterin: Striewe	Vertreter/in: - in geraden Kalenderwochen: Novara - in ungeraden Kalenderwochen: Lambertz-Blauert	Vertreterin: Lambertz-Blauert
Weiterer Vertreter: Novara	Weitere Vertreterin: Striewe	Weitere Vertreterin: Lambertz-Blauert		Weitere Vertreterin: Striewe

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
			Weitere/r Vertreter/in: - in geraden Kalenderwochen: Lambertz-Blauert - in ungeraden Kalenderwochen: Novara	

Nachrangig ist die Regelung der weiteren Vertretung in Betreuungssachen maßgeblich.

Sofern zwei weitere Vertreter angeführt sind und diese tätig werden müssen, vertritt der erstgenannte weitere Vertreter am ersten Tag der Woche, der zweite am zweiten Tag der Woche, für den der Vertretene zuständig ist.

II.

Straf- und Bußgeldsachen

1. Richterin Wichmann

a)

den Bestand der Abteilung 51 sowie die im Turnussystem für Abteilung 51 eingehenden Sachen des Strafrichters gegen Erwachsene sowie die Privatkldagesachen.

Turnuszahl: 4

b)

die Verfahren betreffend Durchsuchungsanordnungen und Freiheitsentziehungs-
sachen nach dem Aufenthaltsgesetz, soweit nicht Richterin am Amtsgericht Lohr
zuständig ist (Abteilung 65),

c)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen, soweit sie aus der Abteilung 70 stammen,

d)

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren (einschließlich Verfahren nach § 9 StrEG) betreffend Erwachsene mit den Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens 5, 8 und 19-59 und die Verfahren, in denen noch kein staatsanwaltliches Aktenzeichen bekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben C, F, S und W des Beschuldigten bzw. des Geschädigten, falls noch kein Beschuldigter bekannt ist (Abteilung 57), soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind,

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Lohr

Weitere/r Vertreter/in zu b) und d) in dieser Reihenfolge:

Richterin am Amtsgericht Dr. Mues und Richter am Amtsgericht Conrad

2. Richterin am Amtsgericht Lohr:

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 55 sowie die im Turnussystem für Abteilung 55 eingehenden Sachen des Strafrichters gegen Erwachsene sowie die Privatkldgesachen

Turnuszahl: 4

b)

die Verfahren betreffend Durchsuchungsanordnungen und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz mit den Anfangsbuchstaben B, K-Z (Abteilung 168)

c)

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren (einschließlich Verfahren nach § 9 StrEG) betreffend Erwachsene mit den Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens 0, 2 und 69-09 und die Verfahren, in denen noch kein staatsanwaltliches Aktenzeichen bekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben B, I, K, P, Q und V des Beschuldigten bzw. des Geschädigten, falls noch kein Beschuldigter bekannt ist (Abteilung 56), soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind;

d)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen, soweit sie aus den Abteilungen 50, 69, 71, 490 und 550 stammen;

e)

die AR-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren betreffend Erwachsene, einschließlich der gem. § 462a Abs. 2 (nicht: Abs. 4) StPO an das hiesige Amtsgericht abgegebenen Sachen mit den Buchstaben L-Z (Abteilung 63)

Vertreterin: Richterin Wichmann

Weitere/r Vertreter/in zu b) und c) in dieser Reihenfolge: Richter am Amtsgericht Conrad und Richterin am Amtsgericht Dr. Mues

3. Richterin Linssen:

a)

den Bestand der Abteilung 50 und die im Turnussystem für Abteilung 50 eingehenden Sachen des Strafrichters gegen Erwachsene sowie die Privatklagsachen

Turnuszahl: 9

b)

den Bestand der Abteilung 69 betreffend Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene einschließlich der Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft, soweit eine gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken ist, die in Abteilung 69 getroffen worden ist;

c)

den bisherigen Bestand der Abteilung 490 sowie die neu eingehenden beschleunigten Verfahren in Strafsachen, auch wenn Hauptverhandlungshaft beantragt worden ist; Die neu eingehenden Verfahren sind in Abteilung 490 einzutragen.

Die Gutschrift gemäß B.III.3b) des Geschäftsverteilungsplans für die Abteilung 490 erfolgt in Abteilung 50.

d)

die AR-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren betreffend Erwachsene, einschließlich der gem. § 462 a Abs. 2 (nicht: Abs. IV) StPO an das hiesige Amtsgericht abgegebenen Sachen mit den Buchstaben A-K (Abteilung 62)

Vertreterin: Richterin Dr. Pauli

4. Richterin Dr. Pauli:

a)

den Bestand der Abteilung 71 – soweit nicht anderweitig zugewiesen – betreffend Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene einschließlich der Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft, soweit eine gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken ist, die in Abteilung 71 getroffen worden ist;

b)

die im Turnussystem für Abteilung 52 eingehenden Sachen des Strafrichters gegen Erwachsene und die Privatklassesachen sowie den Bestand der Abteilung 52, soweit nicht anderweitig zugewiesen

Turnuszahl: 5

Geht ein Verfahren wegen Steuerstraftaten (§ 369 AO) vor dem Strafrichter ein, ist dieses in Abteilung 52 unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen.

Geht das Verfahren mit Antrag auf Strafbefehl ein, werden in diesem Turnus zwei weitere Verfahren angerechnet. Wird Einspruch eingelegt, werden auch im Ds-Turnus zwei Verfahren angerechnet.

Geht das Verfahren mit einer Anklage ein, werden zwei weitere Verfahren im Ds-Turnus angerechnet.

c)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesenen Sachen, soweit sie aus der Abteilung 49, 53 oder 73 stammen.

Vertreterin: Richterlin Linssen

5. Richterlin am Amtsgericht Dr. Mues:

a)

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren (einschließlich Verfahren nach § 9 StREG) betreffend Erwachsene mit den Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens 1, 4 und 7, und die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, die nicht anderweitig zugewiesen sind (Abteilung 58);

b)

Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz, für die sie gemäß A. II.10. des Geschäftsverteilungsplans zuständig ist (Abteilung 169);

c)

den Bestand der Abteilung 49 und die im Turnussystem für Abteilung 49 eingehenden Sachen des Strafrichters gegen Erwachsene sowie die Privatklassesachen

Turnuszahl: 4

d)

den bisherigen Bestand der Abteilung 550 sowie die neu eingehenden beschleunigten Verfahren in Strafsachen, auch wenn Hauptverhandlungshaft beantragt worden ist; Die neu eingehenden Verfahren sind in Abteilung 550 einzutragen.

Die Gutschrift gemäß B.III.3b) des Geschäftsverteilungsplans für die Abteilung 550 erfolgt in Abteilung 49.

Vertreter zu a) und b): Richter am Amtsgericht Conrad

Weitere Vertreterinnen zu a) und b) in dieser Reihenfolge:

Richterin Wichmann und Richterin am Amtsgericht Lohr

Vertreter zu c) und d): Direktor des Amtsgerichts Holtmann

6. Direktor des Amtsgerichts Holtmann

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 53 und die im Turnussystem für Abteilung 53 eingehenden Sachen des Strafrichters gegen Erwachsene sowie die Privatklassesachen

Turnuszahl: 4,

b)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesenen Sachen, soweit sie aus der Abteilung 55 stammen;

c)

die Geschäfte des zweiten Richters in den Sachen des erweiterten Schöffengerichts in den von einem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Verfahren,

d)

die Ablehnungsgesuche gegen Richter

Vertreterin zu a) bis c): Richterin am Amtsgericht Dr. Mues

Vertreterin zu d): Richterin am Amtsgericht Pierenkemper

7. Richter am Amtsgericht Conrad:

a)

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren (einschließlich Verfahren nach § 9 StREG) betreffend Erwachsene mit den Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens 3 und 6 sowie die Verfahren, in denen noch kein staatsanwaltliches Aktenzeichen bekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben H, M und R des Beschuldigten bzw. des Geschädigten, falls noch kein Beschuldigter bekannt ist, und in Ermittlungsverfahren, in denen weder ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen noch

ein Beschuldigter oder Geschädigter bekannt sind, soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind (Abteilung 59);

b)

Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz, für die er gemäß A. II.10. des Geschäftsverteilungsplans zuständig ist (Abteilung 170);

c)

den bisherigen Bestand in Abteilung 91 und die im Turnussystem für Abteilung 91 eingehenden zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (Abteilung 91),

Turnuszahl: 2

d)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen, soweit sie aus den Abteilungen 51 und 90 stammen;

e)

die Geschäfte des zweiten Richters in Sachen des erweiterten Schöffengerichts aus den von den Richtern am Amtsgericht Lang und Richterinnen am Amtsgericht Cramer bearbeiteten Dezernaten,

f)

die in Ansehung der Wahl und Auslosung der Schöffen durch den Amtsrichter vorzunehmenden Geschäfte (§§ 49 ff., 77 GVG), soweit sie nicht durch den Jugendrichter vorzunehmen sind;

Vertreterin zu a) und b): Richterin am Amtsgericht Dr. Mues

Weitere Vertreterinnen zu a) und b) in dieser Reihenfolge:

Richterin am Amtsgericht Lohr und Richterin Wichmann

Vertreter zu c) bis f): Richter am Amtsgericht Lang

Weitere Vertreterin zu c) bis f): Richterin am Amtsgericht Cramer

8. Richter am Amtsgericht Lang:

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 92 und die im Turnussystem für Abteilung 92 eingehenden zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (Abteilung 92)

Turnuszahl: 2

b)

die Geschäfte des ersten Richters in den Sachen des erweiterten Schöffengerichts in den von einem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Verfahren, soweit die Verfahren ursprünglich aus den Abteilungen 90 und 91 stammen;

c)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen, soweit sie aus den Abteilungen 52 und 91 stammen;

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Cramer

Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Conrad

9. Richter in am Amtsgericht Cramer:

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 90 und die im Turnussystem für Abteilung 90 eingehenden zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (Abteilung 90)

Turnuszahl: 3

b)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen, soweit sie aus den Abteilungen 54 und 92 stammen;

c)

die Geschäfte des zweiten Richters in Sachen des erweiterten Schöffengerichts aus dem von Richter am Amtsgericht Conrad bearbeitetem Dezernat,

d)

die Geschäfte des ersten Richters in den Sachen des erweiterten Schöffengerichts in den von einem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Verfahren, soweit die Verfahren ursprünglich aus der Abteilung 92 stammen;

Vertreter: Richter am Amtsgericht Conrad

Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Lang

10. Vorführungen in Haftsachen des Ermittlungsrichters in Erwachsenenstrafsachen und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz

Für die Erledigung folgender richterlicher Handlungen sind montags bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr die unten genannten Richter/innen zuständig. Ist die/der benannte Richter/in verhindert, treten an ihre/seine Stelle die jeweiligen Vertreter/innen in der Reihenfolge ihrer Nennung:

- Vorführungen nach vorläufiger Festnahme eines Beschuldigten zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls
- Vorführungen nach § 21 IRG (Anhörung des Verfolgten in Auslieferungssachen)
- Vorführungen in Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam)
- Verkündung von Haftbefehlen anderer Gerichte (§ 115a StPO)

Die Zuständigkeit für anschließend in demselben Verfahren erforderlich werdende richterliche Handlungen obliegt ebenso der/dem für die o.g. Vorführung zuständigen Richter/in. In der von ihm bearbeiteten Abteilung ist das jeweilige Verfahren einzutragen.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dr. Mues	Lohr	Wichmann	Conrad	Conrad (1. KW) Lohr (2. KW) Dr. Mues (3. KW) Wichmann (4. KW); sodann in der vorstehenden Reihenfolge fortlaufend im wöchentlichen Wechsel

11. RichterIn am Amtsgericht Pierenkemper:

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 127 sowie die neu eingehenden Jugendschöffengerichtssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Mönchengladbach-Rheydt und Erkelenz,

b)

die nach den §§ 85, 88 JGG dem Jugendrichter Mönchengladbach übertragenen Bewährungsaufsichten, in denen die Verurteilung aus dem unter a) beschriebenen Dezernat stammt (Abteilung 101),

c)

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren sowie die Verfahren betreffend die Entscheidungen nach § 9 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen aus den Amtsgerichtsbezirken Mönchengladbach-Rheydt und Erkelenz betreffend Jugendliche und Heranwachsende, soweit dafür das Amtsgericht Mönchengladbach zuständig ist (Abteilung 106),

d)

die Gs-Sachen, soweit sie die Vernehmung von Personen unter 14 Jahren (Kindern) betreffen (Abteilung 106),

e)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesenen Sachen, soweit sie aus der Abteilung 128 oder 129 stammen;

f)

die dem Jugendrichter obliegenden Bewährungs- und Vollstreckungssachen, soweit die Verurteilung in Abteilung 113 erfolgte;

g)

die Sachen nach dem Polizeigesetz NW, nach dem OBG NW, dem BPolG sowie die Verfahren, in denen das Amtsgericht auf Antrag einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat und nicht die Zuständigkeit eines anderen Richters bestimmt ist, mit den Anfangsbuchstaben H-M;

Vertreter: Richter am Amtsgericht Toeller

Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann

12. Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann:

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 126 sowie die neu eingehenden Jugendschöffengerichtssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Mönchengladbach, Viersen und Grevenbroich gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A-K (Abteilung 126), für den Amtsgerichtsbezirk Grevenbroich mit Ausnahme des Buchstaben A

b)

die dem Amtsgericht Mönchengladbach zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren in Jugendschöffengerichts- und Jugendrichtersachen,

c)

die nach den §§ 85, 88 JGG dem Jugendrichter Mönchengladbach übertragenen Bewährungsaufsichten, in denen die Verurteilung aus einem unter a) und e) beschriebenen Dezernat stammt (Abteilung 100);

d)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen, soweit sie aus den Abteilungen 111, 112, 121 und 127 stammen;

e)

in den dem Strafrichter als Jugendrichter zugewiesenen Sachen einschließlich der Verfahren über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende den bisherigen Bestand der Abteilungen 110 und 120 sowie die neu eingehenden Sachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A-K (Abteilungen 110 und 120),

f)

die dem Jugendrichter gemäß § 45 Abs. 3 JGG vorzulegenden Sachen aus dem Buchstabenbereich entsprechend e) (Abteilung 110),

g)

die dem Jugendrichter zugewiesenen Vollstreckungssachen, soweit sie nicht einem Vorsitzenden eines Jugendschöffengerichts zugewiesen worden sind, aus dem Buchstabenbereich entsprechend e) (Abteilung 110);

h)

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren sowie die Verfahren betreffend die Entscheidungen nach § 9 des Gesetzes über die Entschädigung für

Strafverfolgungsmaßnahmen betreffend Jugendliche und Heranwachsende aus den Amtsgerichtsbezirken Mönchengladbach, Viersen und Grevenbroich aus den Buchstabenbereichen entsprechend a) (Abteilung 105),

i)

die AR-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren betreffend Jugendliche und Heranwachsende aus dem Buchstabenbereich zu e) (Abteilung 110 und 120),

j)

die Sachen nach dem Polizeigesetz NW, nach dem OBG NW, dem BPolG sowie die Verfahren, in denen das Amtsgericht auf Antrag einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat und nicht die Zuständigkeit eines anderen Richters bestimmt ist, gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben N-Z,

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Pierenkemper

Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Toeller

13. Richter am Amtsgericht Toeller:

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 128 sowie die neu eingehenden Jugendschöffengerichtssachen, soweit nicht Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann oder Richterin am Amtsgericht Pierenkemper zuständig sind (Abteilung 128),

b)

die nach den §§ 85, 88 JGG dem Jugendrichter Mönchengladbach übertragenen Bewährungsaufsichten, in denen die Verurteilung aus einem unter a) oder e) beschriebenen Dezernat stammt (Abteilung 102);

c)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Strafsachen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind;

d)

die in Ansehung der Wahl und Auslosung der Jugendschöffen durch den Jugendrichter vorzunehmenden Geschäfte (§ 35 JGG),

e)

in den dem Strafrichter als Jugendrichter zugewiesenen Sachen einschließlich der Verfahren über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende den bisherigen Bestand der Abteilungen 111 und 121 sowie die neu eingehenden Sachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben L-Z (Abteilungen 111 und 121),

f)

die dem Jugendrichter gemäß § 45 Abs. 3 JGG vorzulegenden Sachen, soweit nicht Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann zuständig ist (Abteilung 111),

g)

die dem Jugendrichter zugewiesenen Vollstreckungssachen, soweit sie nicht einem Vorsitzenden eines Jugendschöffengerichts zugewiesen worden sind, aus dem Buchstabenbereich entsprechend e) (Abteilung 111),

h)

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren sowie die Verfahren betreffend die Entscheidungen nach § 9 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen betreffend Jugendliche und Heranwachsende, soweit

nicht Richterin am Amtsgericht Pierenkemper oder Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann zuständig sind (Abteilung 107),

i)

die AR-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren betreffend Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann zuständig ist (Abteilung 111 und 121),

j)

den Bestand der Abteilungen 112 und 129 sowie die Bewährungs- und Vollstreckungssachen aus diesen Abteilungen

n)

die Sachen nach dem Polizeigesetz NW, nach dem OBG NW, dem BPolG sowie die Verfahren, in denen das Amtsgericht auf Antrag einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat und nicht die Zuständigkeit eines anderen Richters bestimmt ist, gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben A-G,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann

Weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Pierenkemper

14. Entscheidungen über Freiheitsentziehungen gemäß § 36 PolG und § 40 BPolG

Für die Erledigung richterlicher Handlungen im Zusammenhang mit polizeilichen Ingewahrsamnahmen oder sonstigen polizeilichen nicht strafprozessualen Freiheitsentziehungen insbesondere gemäß § 36 PolG und 40 BPolG sind montags

bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr die unten genannten Richter/innen mit Vorrang vor den allgemeinen Zuständigkeiten zuständig:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Pierenkemper	Dr. Ohrmann	Dr. Ohrmann	Toeller	Toeller

Die Zuständigkeit für anschließend in demselben Verfahren erforderlich werdende richterliche Handlungen obliegt ebenso der/dem für die o.g. Entscheidung zuständigen Richter/in.

Die Vertretung richtet sich nach der Vertretungsregelung in Jugendsachen.

III. Insolvenz- und Handelsregistersachen sowie Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

1. Richter am Amtsgericht Pannhausen:

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 36 und die im Turnussystem für die Abteilung 36 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen,

C-Sachen mit der Turnuszahl 10,

H- und AR-Sachen mit Turnuszahl 2,

b)

die Vollstreckungssachen gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AktO mit den Anfangsbuchstaben A, B, H, I, P, U und V

c)

die Beratungshilfesachen,

d)

die Erbbaurechtsstreitigkeiten,

e)

die nicht verteilten Geschäfte ,

f)

richterliche Anordnungen in Abteilung 4

Sind Anordnungen erforderlich, für die eine Zählkarte anzulegen ist, wird das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in Abteilung 36 übertragen.

g)

den Bestand der Abteilung 202,

h)

den bisherigen Bestand der am 30.06.2025 laufenden Verfahren der Abteilung 35 mit der Endziffer 8,

i)

die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 I) AktO, soweit sie nicht anderweitig zugewiesen sind;

Vertreterin: Richterin Müggenborg

2. Richter am Amtsgericht Gottschalk:

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 35 – mit Ausnahme der mit Präsidiumsbeschluss vom 30.06.2025 gesondert verteilten, am 30.06.2025 laufenden Verfahren der Abteilung 35 mit den Endziffern 8, 9, 0 – und die im Turnussystem für Abteilung 35 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen,

C-Sachen mit Turnuszahl 7

H- und AR-Sachen mit Turnuszahl 2,

b)

den Bestand der Abteilung 204,

c)

die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 I) AktO gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben A-K, soweit nicht anderweitig zugewiesen;

d)

die Vollstreckungssachen gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AktO mit den Anfangsbuchstaben M und S,

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Bönig

3. Richterin Müggenborg

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 11 und die im Turnussystem für Abteilung 11 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen,

aa) Turnus in C-Sachen:

- bis zum 28.02.2026: Turnuszahl 13
- ab dem 01.03.2026: Turnuszahl 10

bb) Turnus in H- und AR-Sachen: Turnuszahl 2,

b)

den Bestand der Abteilung 203,

c)

den Bestand der der am 30.06.2025 laufenden Verfahren der Abteilung 35 mit den Endziffern 40, 50, 60, 70, 80, 90, 00,

d)

die Vollstreckungssachen gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AktO mit den Anfangsbuchstaben D, J, K und L,

e)

die dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges zugewiesenen Zwangsvollstreckungsverfahren aus nicht mehr bestehenden Abteilungen,

Vertreterin: Richter am Amtsgericht Pannhausen

4. Richterin am Amtsgericht Menrath

a)

die im Turnussystem für Abteilung 29 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen und den Bestand der Abteilung 29 soweit nicht anderweitig zugewiesen

C-Sachen mit Turnuszahl 7,

H- und AR-Sachen mit Turnuszahl 2,

b)

die Vollstreckungssachen gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AktO mit den Anfangsbuchstaben C, E, F, G, Q, T und Z,

c)

den Bestand der Abteilung 201 mit den geraden Endziffern,

d)

den Bestand der der am 30.06.2025 laufenden Verfahren der Abteilung 35 mit den Endziffern 69, 79, 89, 99, 10, 20, 30,

Werden richterliche Anordnungen in Verfahren erforderlich, die noch in Abteilung 3 geführt werden, ist hierfür Richterin am Amtsgericht Menrath zuständig. Soweit dazu eine Zählkarte anzulegen ist, wird das Verfahren in Abteilung 29 übernommen.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Gottschalk

5. Richterin am Amtsgericht Bönig:

a)

den Bestand der Abteilung 2 und die im Turnussystem für Abteilung 2 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen

C-Sachen mit Turnuszahl 7,

H- und AR-Sachen mit Turnuszahl 2,

Geht eine Sache im Sinne von § 43 Abs. 2 WEG ein, ist diese für Abteilung 2 unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen.

b)

die Vollstreckungssachen gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AktO mit den

Anfangsbuchstaben N, O, R, W, X und Y,

c)

den Bestand der Abteilung 201 mit den ungeraden Endziffern,

d)

den Bestand der am 30.06.2025 laufenden Verfahren der Abteilung 35 mit den Endziffern 19, 29, 39, 49, 59,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Menrath

6. Richter am Amtsgericht Koch

a)

seinen bisherigen Bestand an Verfahren nach der Insolvenzordnung und die neu eingehenden Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Anfangsbuchstaben A – K,

b)

die Konkurs- und Vergleichsverfahren mit den Anfangsbuchstaben A – K einschließlich des Bestandes aus diesem Buchstabenbereich,

c)

die Vollstreckungssachen gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AktO mit den Buchstaben A – K,

d)

die Sachen der öffentlichen Register, einschließlich der unternehmensrechtlichen Verfahren, mit den Anfangsbuchstaben A – K,

e)

die Entscheidungen, die nach dem Schiedsamtsgesetz Nordrhein-Westfalen dem Richter obliegen;

Vertreter: Richter am Amtsgericht Flören

7. Richter am Amtsgericht Flören

a)

seinen bisherigen Bestand an Verfahren nach der Insolvenzordnung und die neu eingehenden Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Anfangsbuchstaben L – Z,

b)

die Konkurs- und Vergleichsverfahren mit den Anfangsbuchstaben L - Z einschließlich des Bestandes aus diesem Buchstabenbereich,

c)

die Vollstreckungssachen gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AktO mit den Buchstaben L – Z,

d)

die Sachen der öffentlichen Register, einschließlich der unternehmensrechtlichen Verfahren, mit den Anfangsbuchstaben L – Z,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Koch

B. Allgemeine Bestimmungen

I.

Für die Sachen des Zivilprozessregisters (C- und H-Sachen) und des allgemeinen Registers in Zivilsachen, für die Sachen des Registers für Familiensachen (F- und FH-Sachen) und des allgemeinen Registers in Familiensachen gilt folgende Regelung:

Die neu eingehenden Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) und die Sachen des allgemeinen Registers in Zivilsachen werden auf die Abteilungen, denen die Bearbeitung allgemeiner Zivilsachen übertragen ist, im Turnusverfahren verteilt.

Gleiches gilt für neu eingehende Sachen des Registers für Familiensachen (F- und FH-Sachen) und des allgemeinen Registers in Familiensachen.

Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die folgenden Regelungen:

1.

Es werden folgende Turnusbereiche gebildet:

- Zivilprozesssachen (C-Sachen)
- H-Sachen und Sachen des allgemeinen Registers in Zivilsachen
- gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an den Güterichter verwiesene Verfahren
- allgemeine Familiensachen
- FH- und AR-Sachen in Familienangelegenheiten
- Verfahren aus Abteilung 42, soweit eine richterliche Bearbeitung veranlasst ist
- an den Güterichter gemäß § 36 Abs. 5 FamFG abgegebene Verfahren.

2.

Bearbeitung in der Poststelle

In der Poststelle (Wachtmeisterei) werden alle Neueingänge getrennt für Familien- und Zivilsachen in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Erfassung mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die zeitliche Reihenfolge der Erfassung in der Poststelle ist auch dann maßgeblich, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war. Stellt die Wachtmeisterei fest, dass ein Schriftsatz mehrfach – beispielsweise vorab per Fax und anschließend im Original oder sowohl als elektronischer Eingang als auch als Eingang in Papierform – eingegangen ist und handelt es sich bei diesem Schriftsatz um einen Neueingang, so fügt sie den später bearbeiteten Vorgang ohne Vergabe einer weiteren Nummer dem früher bearbeiteten Eingang bei.

Die fortlaufende Nummerierung beginnt neu am 1.1.2026.

Für Turnusbereiche, in denen die elektronische Akte eingeführt ist, gelten zusätzlich folgende Besonderheiten:

Nichtelektronische Neueingänge werden unter Beachtung der für Eilt-Sachen geltenden Sonderregelung der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle einmal täglich vorgelegt. Diese vermerkt den Zeitpunkt der Vorlage. Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge in Papierform ausschließlich von der Wachtmeisterei entgegennehmen. Neueingänge in Papierform, die bei einer anderen Stelle eingehen, sind unverzüglich der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu erfassen.

3.

Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle

a)

In der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle werden die nummerierten Eingänge nach den Turnusbereichen des jeweiligen Fachbereichs sortiert.

Sodann wird den Neueingängen in den jeweiligen Turnusbereichen in der Reihenfolge der Nummerierung aus der Poststelle eine fortlaufende Nummer zugeteilt.

In Turnusbereichen, in denen die elektronische Akte eingeführt ist, werden die elektronischen Neueingänge, die seit dem am vorangegangenen Werktag von der Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Zeitpunkt der Vorlage der Papiereingänge bis zu dem am aktuellen Werktag von der Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Zeitpunkt der Vorlage der Papiereingänge im Posteingang der elektronischen Akte (e²A) eingegangen sind, zuerst, d.h. vor den Papiereingängen, nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs entsprechend den nachfolgenden Regelungen bearbeitet und verteilt. Sodann werden die Papiereingänge in der Reihenfolge der für diesen Turnusbereich durch die Eingangsgeschäftsstelle vergebenen Nummerierung verteilt. Hieraus ergibt sich die von der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zu dokumentierende Reihenfolge der Eingänge.

In den übrigen Turnusbereichen wird die Verteilung entsprechend der durch die Eingangsgeschäftsstelle vergebenen Nummerierung vorgenommen.

Für die Verteilung von Neueingängen aus allen Turnusbereichen gelten folgende Regelungen: Die Verfahren werden entsprechend den Turnusregelungen unter Beachtung der Regelungen, aus denen sich Zuständigkeiten bestimmter Abteilungen ergeben (zB B I. Nr. 10) verteilt. Mit dem 1.1.2026 beginnt ein neuer Turnus. Die Verteilung erfolgt in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung mit der niedrigsten Nummer, soweit nicht im Geschäftsverteilungsplan eine Reihenfolge im Turnus festgelegt ist. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer.

b)

Während der Öffnungszeiten des Gerichtes in der Poststelle eingehende Eilt-Sachen werden dort mit der nächsten im Rahmen der fortlaufenden Nummerierung zu versehenden Nummer erfasst und unmittelbar der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet, die diese mit der nächstbereiten Nummerierung des betroffenen

Turnuskreises – vorrangig vor anderen bereits im Rahmen der fortlaufenden Nummerierung in der Poststelle erfassten, aber noch nicht im Turnus verteilten Neueingängen – versieht und entsprechend dem Turnus verteilt. Entsprechend ist mit elektronischen Eingängen für Fachbereiche zu verfahren, in denen die elektronische Akte eingeführt ist.

Eilt-Sachen sind in Zivilsachen Anträge auf einstweilige Verfügung, Arrest und einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

In Familiensachen sind es Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und einstweilige Einstellung der Vollstreckung. Das gilt jeweils auch, wenn diese Anträge zugleich mit einem Hauptsacheantrag gestellt werden.

c)

Innerhalb eines Turnusbereichs von einer Abteilung an eine andere Abteilung abgegebene Verfahren werden im Turnus der aufnehmenden Abteilung berücksichtigt, d.h. die aufnehmende Abteilung erhält im laufenden oder nächsten Zyklus dafür eine neue Sache weniger. Sie gelten nicht als Neueingänge im Sinne von B. I. Nr. 2.

4.

Gemäß § 36 Abs. 5 FamFG oder § 278 Abs. 5 ZPO an den Güterichter verwiesene Verfahren werden mit dem Zeitpunkt der Terminierung einer – ersten – Güteverhandlung mit der Turnuszahl 2 auf den Turnus in den Bereichen C, F und Ds angerechnet, soweit daran die/der jeweilige Güterichter/in teilnimmt. Kann die/der gemäß dem Turnus zuständige Richter/in die Gütesache nicht bearbeiten, da es ein Verfahren aus ihrer/seiner richterlichen Zuständigkeit ist, wird das Verfahren in der anderen Güterichterrichterabteilung eingetragen unter Anrechnung auf den Turnus der oder des dann für das Güterichterverfahren zuständigen Richter/in bzw. Richters.

5.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, der mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbunden ist, gilt nur als ein Eingang.

Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt dann nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

6.

Eine mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbundene Klage gilt nur als ein Eingang. Wird nach einem Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Klage erhoben, fällt diese Klage in die Zuständigkeit der Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage wie ein Neueingang behandelt und im Turnusverfahren zugeteilt.

7.

Für weggelegte sowie für abgeschlossene Verfahren und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

Sofern in Abteilung 40 in Verfahren, die am 31.12.2017 nicht mehr laufend waren, richterliche Tätigkeit notwendig wird, gilt für die Zuständigkeit Folgendes:

- Wäre ein Richter für eine neu eingehende Familiensache dieser Beteiligten gemäß B. I. 10. des Geschäftsverteilungsplans zuständig, ist er auch für die Bearbeitung dieser nicht mehr laufenden Verfahren zuständig.
- Ansonsten ist der Richter/die Richterin zuständig, der/die die Abteilung 27 bearbeitet; die sich daraus ergebende Tätigkeit begründet keine Zuständigkeit nach B. I. 10. des Geschäftsverteilungsplans.
- Wird aus einem solchen nicht mehr laufenden Verfahren eine richterliche Tätigkeit als neues Verfahren erforderlich (z.B. gemäß § 166 FamFG), bestimmt sich die Zuständigkeit dafür nach den allgemeinen Regelungen zum Turnus in

Familiensachen; gleiches gilt, wenn ein bereits nicht mehr laufendes Verfahren fortgeführt wird.

8.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder durch eine andere Zivilkammer oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Mönchengladbach nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung nicht mehr am Turnus teilnimmt bzw. aufgelöst ist. Andernfalls bleibt diese Abteilung zuständig.

9.

Werden gleichzeitig mehrere Verfahren mit denselben Parteien und demselben Streitgegenstand anhängig gemacht, dann ist für dieses die- bzw. derjenige Richter/in zuständig, die/der sich aus der Verteilung des ersten Verfahrens ergibt. Dies gilt auch, wenn später die Verfahren bis auf eines zurückgenommen werden.

10.

Für Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, ist diejenige Abteilung zuständig, für die die erste diesen Personenkreis betreffende Familiensache eingetragen worden ist (Vorstück). Die neu eingegangene Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.

Vorstücke bleiben jedoch für die Geschäftsverteilung unberücksichtigt und führen somit nicht zu einer abweichenden Zuständigkeit, wenn sie vor dem 01.01.2021 eingegangen sind und am 31.12.2021 abgeschlossen waren.

Derselbe Personenkreis im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten bzw. Lebenspartnern oder deren Kinder betrifft.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Folgesachen im Sinne des § 137 Abs. 2 FamFG haben auf die Turnusverteilung keinen Einfluss.

Werden gegen eine/n Beteiligte/n in Abteilungen, für deren Bestand mehrere Richter/innen zuständig sind, mehrere Verfahren geführt, ist die/der für das nach dem Aktenzeichen älteste Verfahren zuständige Richter/in für alle diesen Beteiligten betreffenden Verfahren in der jeweiligen Abteilung zuständig. Das gilt in diesem Fall auch für neu eingehende Sachen, solange noch ein früheres Verfahren anhängig ist. Für ein solches neues Verfahren erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus, in dem der danach zuständige Richter am Turnus teilnimmt.

11.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig und in einem Schriftsatz ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Beweissicherung im selbstständigen Beweisverfahren und eine damit verbundene Klage eingehen, gilt dies als ein Neueingang.

12.

In allen Fällen der Abtrennung werden die Verfahren von der ursprünglich zuständigen Abteilung weiterbearbeitet, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Sind mehrere Richter/innen in der Abteilung tätig, bleibt die/der Richter/in zuständig, die/der das Ursprungsverfahren bearbeitet.

13.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Behandlung der verbundenen

Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Die übernommenen Sachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.

II.

Für die Insolvenzverfahren (IN-, IE-, IK-Sachen) gelten folgende Regelungen

1.

Für Insolvenzverfahren (IN-, IE-, IK-Sachen) wird ein gemeinschaftliches Eingangsbuch geführt, in welches die Sachen in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Stelle, die das Eingangsbuch führt, eingetragen und mit der fortlaufenden Nummer versehen werden. Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem in der alphabetischen Reihenfolge nachgehenden Anfangsbuchstaben des Schuldners, bei mehreren in einer Antragsschrift genannten Schuldnern ist derjenige mit dem im Alphabet nachgehenden Buchstaben maßgebend. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Namens an, bei gleichen Nachnamen ist der Vorname maßgebend; auch hier ist der im Alphabet nachgehende Buchstaben maßgebend.

2.

Für Insolvenzverfahren, die Schuldner betreffen, gegen die oder gegen deren Ehegatten oder Lebenspartner bereits Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren anhängig und nicht abgeschlossen sind, ist derjenige Richter zuständig, für den die erste Insolvenzsache eingetragen worden ist. Die späteren Neueingänge werden in das Eingangsbuch vor den übrigen Insolvenzsachen bei den jeweils nächsten Nummern der für diese Sachen zuständigen Abteilung eingetragen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen gilt die Regelung unter 1. Die Eintragung der übrigen Insolvenzsachen erfolgt alsdann bei den nächsten bereiten Nummern.

Stehen mehrere Eröffnungs-, Haupt- oder Restschuldbefreiungsverfahren in wirtschaftlichem und persönlichem Zusammenhang (bspw. Mutter- und Tochtergesellschaft, Schwestergesellschaften, GbR und Gesellschafter), so ist allein der Richter zuständig, der für den zuerst eingegangenen Antrag zuständig ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen gilt die Regelung unter 1.

III.

Strafsachen gegen Erwachsene, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts und des Strafrichters gehören sowie Strafbefehlssachen gegen Erwachsene werden im Turnusverfahren verteilt.

Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die folgenden Regelungen:

1.

Es werden folgende Turnusbereiche gebildet:

- einer für die Sachen des Schöffengerichts (Ls- und Gs-Sachen; in Gs-Sachen nur, soweit der Vorsitzende des Schöffengerichts zuständig ist - zum Beispiel nach § 141 Abs. 3 und 4 StPO),
- einer für beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff StPO, auch wenn Hauptverhandlungshaft beantragt ist, wenn mehrere Richter für diese Verfahren zuständig sind
- einer für die Cs-Verfahren,
- einer für die Gs-Sachen, soweit der Strafrichter zu entscheiden hat, der für das Hauptverfahren zuständig wäre (z.B. §§ 153, 153a, 141 StPO)
- einer für die übrigen Sachen gegen Erwachsene (Ds- und Bs-Sachen) und
- einer für die Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene – mit Ausnahme der Anträge auf Anordnung von Erziehungshaft–

In allen vorstehenden Turnusbereichen beginnt am 1.1.2026 ein neuer Turnus, beginnend in der Reihenfolge entsprechend der Regelung in B I. Ziffer 3 a).

2.

a)

Die Regelungen in B. I. Ziff. 1-4, 7, 8, und 12 gelten in Strafsachen entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. B. I. 3 c) gilt dabei auch für Abgaben zwischen Strafrichter und Schöffengericht.

b)

Eilt-Sachen im Sinne von B. I. 3.b) sind in Strafsachen alle Verfahren, in denen mit dem Neueingang Haft oder die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis beantragt werden oder in denen im Ermittlungsverfahren entsprechende, noch fortwirkende Maßnahmen getroffen worden sind.

3.

a)

Geht eine Anklage, eine Antragsschrift (im beschleunigten, Strafbefehls- oder Abschiebeverfahren) oder ein Bußgeldverfahren gegen einen Beschuldigten/Betroffenen ein, gegen den nach dem 1. Januar 2022 ein Verfahren im selben Turnusbereich anhängig geworden war, so ist das richterliche Dezernat zuständig, für das das erste Verfahren eingetragen worden ist. Diese Regelung gilt für neue Verfahren gegen Einzelpersonen. Für neue Verfahren gegen mehrere Beschuldigten/Betroffenen gilt die Regelung dann, wenn zwischen dem ersten Verfahren und dem neuen Verfahren völlige Personenidentität besteht.

Dasselbe gilt für eingehende Anklagen, wenn in demselben Verfahren zuvor eine Gs-Sache (s. o. zu Ziff. 1., 4. Spiegelstrich) anhängig gewesen ist, für die ein/e zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage noch tätige/r Strafrichter/in zuständig gewesen ist.

Die neu eingegangene Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.

Geht eine neue Sache gegen einen Beschuldigten ein, die dem Turnus in Ds- oder Cs-Sachen unterfällt, und ist gegen den Beschuldigten bereits ein Verfahren im Sinne der getroffenen Regelung in dem jeweils anderen Turnusbereich (also Ds oder Cs) anhängig, gilt die Regelung zur Zuständigkeit des richterlichen Dezernates entsprechend. Die Anrechnung erfolgt in dem Turnus, zu dem das neue Verfahren gehört.

Wird durch den Jugendrichter bzw. durch den Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts ein Verfahren vor dem Strafrichter oder vor dem Schöffengericht eröffnet, gilt der Eingang in deren Eingangsgeschäftsstelle als Zeitpunkt des Eingangs im Sinne der vorstehenden Regelungen.

Eine Zuständigkeit einer Richterin bzw. eines Richters, die oder der nur im Bestand einer Abteilung zuständig ist, nicht aber an deren Turnus teilnimmt, wird in Strafsachen hierdurch nicht begründet.

Diese Regelung gilt nicht für Bußgeldsachen gegen Erwachsene, wenn nur ein/e Richter/in für die Bearbeitung von neu eingehenden Bußgeldsachen gegen Erwachsene einschließlich der Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft, soweit eine gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken ist, zuständig ist.

b)

In den beschleunigten Verfahren in Strafsachen, auch wenn Hauptverhandlungshaft beantragt wird, beginnt der Turnus mit Abteilung 490.

Für jedes in diesem Turnus eingetragene Verfahren, das durch Antrag auf Hauptverhandlungshaft eingeleitet worden ist, werden der Abteilung 49 für die in der Abteilung 550 und der Abteilung 50 für die in der Abteilung 490 eingetragenen Verfahren jeweils zwei Verfahren im Ds-Turnus angerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Turnusbereiche in Strafsachen entsprechend.

Die Zuständigkeit über die Erfassung im Turnus gilt ab der ersten Befassung des Gerichts mit der Sache, also insbesondere auch für den Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft entsprechend § 127b StPO. Soweit ein anderer Richter in der Sache in Vertretung oder im Eildienst tätig wird, ändert das nichts an der in der Geschäftsverteilung geregelten Zuständigkeit.

4.

Wird eine Richterin bzw. ein Richter aufgrund des Ausschlusses des zunächst zuständigen Richters gemäß § 22 StPO für die Bearbeitung zuständig, so bleibt er auch dann weiter zuständig, wenn der ausgeschlossene Richter die Abteilung verlässt, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich geregelt ist. Das Verfahren wird in diesem Fall unter Anrechnung auf den Turnus in die von dem dadurch zuständigen Richter bearbeiteten Abteilung übernommen, wenn er Verfahren gleicher Art bearbeitet.

5.

a)

Für Folgeanträge in Ermittlungsverfahren, für die nicht der Strafrichter oder das Schöffengericht der Hauptsache zuständig sind, ist abweichend von der sonstigen Zuständigkeit in Ermittlungssachen die/der Richter/in zuständig, die/der im Rahmen einer Vorführung gemäß Punkt A.II.10. des Geschäftsverteilungsplans bereits mit dem Ermittlungsverfahren befasst gewesen ist. In der von ihr/ihm bearbeiteten Abteilung ist das jeweilige Verfahren einzutragen.

Diese Sonderzuständigkeit gilt nicht für Verfahren, in denen die Vorführung im Eil- und Bereitschaftsdienst stattgefunden hat.

b)

Ist für die Zuständigkeit in einer Gs-Sache ein Anfangsbuchstabe maßgeblich und gibt es mehrere Beschuldigte oder ggfs. Geschädigte, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben, der im Alphabet vorgeht.

c)

Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene und Nichterwachsene, ist der Jugendrichter zuständig, es sei denn, es wird nur gegen Erwachsene Haftbefehl beantragt.

In diesem Fall ist der Richter für Gs-Sachen für Erwachsene für die Haftentscheidung und die dieser nachfolgenden Entscheidungen über die Untersuchungshaft zuständig.

In Verfahren gegen unbekannte Beschuldigte ist der Ermittlungsrichter für Erwachsene zuständig.

6.

a)

Kommen in Sachen des Jugendschöffengerichts Angeklagte aus mehreren Amtsgerichtsbezirken, so ist das Jugendschöffengericht zuständig, aus dessen Bezirk oder Bezirken die Mehrzahl der Angeklagten kommt. Bei gleicher Anzahl entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden. Angeklagte, die bei Klageerhebung ohne festen Wohnsitz sind oder keinen Wohnsitz im Bezirk des Landgerichts Mönchengladbach haben, bleiben dabei außer Betracht. Fehlt es bei sämtlichen Angeklagten an einem festen Wohnsitz, so entscheidet nicht dieser, sondern der Tatort. Liegt der Tatort nicht im Bereich des Landgerichtsbezirks Mönchengladbach, so ist der Ergreifungsort maßgebend. Bei verschiedenen Ergreifungsorten ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Erwachsene sind für die Zuständigkeitsbestimmung jeweils unerheblich.

b)

Kommen in Sachen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts aus dem Bezirk Mönchengladbach, Grevenbroich oder Viersen Angeklagte aus verschiedenen Buchstabenbereichen, so entscheidet die Mehrzahl der Angeklagten über die Zuständigkeit. Bei gleicher Anzahl ist der Anfangsbuchstabe des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden für die Zuständigkeit entscheidend. Erwachsene sind für die Zuständigkeitsbestimmung jeweils unerheblich.

c)

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Strafbefehls- und Bußgeldsachen bleibt der/die Richter/in auch für spätere Verfahrensabschnitte

desselben staatsanwaltlichen Verfahrens zuständig, die/der für die erste richterliche Handlung in diesem Verfahren zuständig war. Bearbeitet diese/r Richter/in keine Jugendstrafsachen mehr, ist der/die Richter/in zuständig, in dessen bzw. deren Zuständigkeit das Ermittlungsverfahren nunmehr fallen würde. Im Ermittlungsverfahren bleibt die Richterin bzw. der Richter der Jugendabteilung zuständig, in der über die erste beantragte richterliche Untersuchungshandlung entschieden worden ist.

Durch Entscheidungen im Eildienst werden keine Zuständigkeiten für das weitere Verfahren begründet.

7.

a)

In Strafsachen ist im Falle der Verbindung von Verfahren die Richterin bzw. der Richter für das verbundene Verfahren zuständig, in deren/dessen Zuständigkeit die erste Anklage eines der zusammen geführten Verfahren eingegangen ist.

b)

Maßgebender Zeitpunkt für die Zuständigkeitsregelung ist der Eingang der Anklage oder des ihr entsprechenden Antrags. Das gilt auch, wenn im Ermittlungsverfahren richterliche Untersuchungshandlungen angeordnet worden sind.

8.

Durch Ausscheiden oder Wohnungswechsel eines Beschuldigten/Betroffenen wird die bisher begründete Zuständigkeit nicht berührt.

Dies gilt nicht, wenn Jugendliche oder Heranwachsende gemeinsam mit Erwachsenen angeklagt sind.

9.

Für Bewährungssachen in einer Abteilung, deren Bestand von mehreren Richter/innen bearbeitet wird, ist die Richterin bzw. der Richter zuständig, die bzw. der die darin neu eingehenden Sachen bearbeitet.

10.

Die Entscheidungen gemäß § 54 GVG obliegen der Richterin bzw. dem Richter, die/der in der jeweiligen Abteilung die neu eingehenden Schöff- bzw. Jugendschöffensachen bearbeitet.

11.

In Strafsachen und in Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz werden bei dem Amtsgericht Mönchengladbach die Verfahren in der elektronischen Akte geführt, die von der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde als elektronische Akte übersandt werden. Dafür sind aus organisatorischen Gründen Unterabteilungen mit dem Zusatz „e“ eingerichtet worden, in denen diese Verfahren geführt werden; beispielweise wird für die Hauptabteilung 49 die Unterabteilung 49e geführt.

Die Verfahren in diesen Unterabteilungen werden von den Richterinnen und Richtern bearbeitet, die auch für Hauptabteilung zuständig sind. Die Turnusverteilung findet für Haupt- und Unterabteilung im Turnus der Hauptabteilung statt. In der Unterabteilung einzutragende Verfahren werden im Turnus der Hauptabteilung gezählt.

IV.

In Nachlasssachen werden ebenfalls E-Akten geführt, dies unter dem Aktenzeichen 15e. Zuständig sind die Richter gemäß der Regelung im Geschäftsverteilungsplan auch in diesen Sachen.

V.

Im Übrigen gilt:

1.

a)

Soweit Geschäfte nach Buchstaben verteilt werden, ist der Anfangsbuchstabe des Namens (nicht Vornamens und ohne akademischen Grad) des Beklagten, des Schuldners, des Beschuldigten oder des Betroffenen, des Antragsgegners oder des Kindes im Zeitpunkt des Eingangs der Sache maßgebend.

In Personenstandssachen ist der Anfangsbuchstabe desjenigen maßgeblich, den die zu ändernde Urkunde betrifft oder für den eine Eintragung erfolgen soll; ist die Änderung einer Eintragung im Geburtenregister beantragt, ist maßgeblich der eingetragene Familienname des Kindes. Ergibt sich daraus noch keine Zuständigkeitsbestimmung, ist der Anfangsbuchstabe des Namens des Antragstellers maßgeblich, sofern es sich nicht um eine Behörde handelt. Ergibt sich aus vorstehendem keine Zuständigkeit, ist der Richter zuständig, der für den Buchstaben A zuständig ist.

Bei einer Personenmehrzahl in Verfahren, die nicht Straf- oder Bußgeldsachen betreffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorgehenden Anfangsbuchstaben des Namens oder des nach Nr. 3 und 4 maßgebenden Wohnortes. In Straf- und Bußgeldsachen mit mehreren Beschuldigten/Betroffenen richtet sich die Zuständigkeit nach der Mehrzahl der Anfangsbuchstaben der Namen; bei gleicher Anzahl entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens des ältesten Beschuldigten/Betroffenen.

b)

Besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten großgeschriebenen Wortes maßgebend, z. B.: von Schell = S.

Besteht der Name aus Geburts- und Familiennamen, so ist in Familiensachen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgebend, z. B. Schmitz-Meyers = M.

c)

Als Wort im Sinne von a) gelten auch Kunstworte und einzelne herausgestellte Buchstaben, z. B.: Er und Sie = E.

2.

Bei Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristischen Personen ist der in der Bezeichnung enthaltene erste Buchstabe maßgeblich. Dabei bleiben jedoch das Wort „Firma“ und die Artikel sowie akademische Grade außer Betracht, z. B.: Die junge Mode = J. Beginnt die Bezeichnung mit einer Zahl, ist der erste Buchstabe der ersten ausgeschriebenen Zahl maßgeblich (etwa 94 Dinge GmbH=N; 299 Dinge GmbH=Z)

3.

Bei Kirchen und Synagogengemeinden, Gebietskörperschaften sowie öffentlichen Krankenanstalten ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der in dem Namen enthaltenen Orts- oder Gebietsbezeichnung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der politischen Gemeinde, an der sich der Sitz der Körperschaft befindet, z. B.: Stadt

Mönchengladbach = M, Kirchengemeinde St. Elisabeth Mönchengladbach = M.

4.

Soweit nach Nr. 1 bis 3 die Zuständigkeit nicht bestimmt werden kann, richtet sie sich nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Wortes der Bezeichnung des Beklagten, des Schuldners, des Antragsgegners, z. B. Volkswagenwerk = V.

5.

Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckern bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Erblassers.

6.

Bei Konkurs-/Insolvenzverfahren ist entscheidend die Firma oder der Name des Gemein-/Insolvenzschuldners. Bei einer GbR bleiben das Wort „Firma“ und die Artikel sowie akademische Grade außer Betracht. Bei Einzelkaufleuten ist der Name des Inhabers maßgeblich.

7.

Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.

8.

Wird eine richterliche Entscheidung in Betreuungssachen mit einem Rechtsmittel angegriffen, bleibt die/der Richter/in für die weiteren, im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel anfallenden richterlichen Dienstgeschäfte zuständig, die/der die angegriffene Ausgangsentscheidung getroffen hat.

Im Verhinderungsfall ist, falls die angefochtene Entscheidung im Vertretungsfall oder aufgrund der Eilzuständigkeit gemäß Punkt A.I.10. des Geschäftsverteilungsplans getroffen wurde, vorrangig die/der ordentlich für das Verfahren zuständige Richter/in sowie nachrangig deren/dessen Vertreter/in zuständig.

9.

Für Anmeldungen nach dem Umwandlungsgesetz, bei denen sowohl der übertragende als auch der übernehmende Rechtsträger im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen ist bzw. der neue Rechtsträger in das Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach einzutragen sein wird, ist ausschließlich der Richter zuständig, der nach den Bestimmungen des Abschnitts A. für den übertragenden Rechtsträger mit der niedrigsten Registernummer zuständig ist.

10.

Bei Anmeldungen oder Anträgen zu Rechtsträgern, die in einem öffentlichen Register des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen sind, ist derjenige Richter für die Bearbeitung zuständig, der für den/die im Register eingetragene/n Namen/Firma zuständig ist; im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem einzutragenden Namen/der einzutragenden Firma.

VI.

1.

Ist die/der festgelegte Vertreter/in verhindert, so treten die Richter/innen in der Reihenfolge der für sie maßgebenden anliegenden Listen A bis C als Vertreter/innen ein, beginnend mit dem Nachfolgenden der/des Vertretenen und bei Verhinderung auch der bzw. des in der Liste zuletzt aufgeführten Richter/innen fortsetzend - nun in aufsteigender Reihenfolge - mit den Vorangehenden der/des Vertretenen.

2.

Sind auch alle anderen Richter/innen aus der jeweiligen Liste A bis C verhindert, so treten die Richter/innen aus der Gesamtliste D entsprechend der unter 1. festgelegten Reihenfolge ein.

VII.

Es können aus organisatorischen Gründen Unterabteilungen mit einem Buchstabenzusatz eingerichtet werden (z.B. 53a). Hierin können solche Verfahren eingetragen werden, für die der Richter zuständig ist, der für die Hauptabteilung zuständig ist (im Beispiel für Abteilung 53). Nur die Hauptabteilung nimmt am Turnus teil; nur Verfahren, die in der jeweiligen Hauptabteilung einzutragen wären oder eingetragen worden sind, können ohne Änderung der richterlichen Zuständigkeit in die jeweilige Unterabteilung genommen werden.

VIII.

Laufende Verfahren im Sinne der Geschäftsverteilung sind solche, in denen die Zählkarte weder ausgetragen noch austragungsreif ist.

C. Richterlicher Bereitschaftsdienst

Aufgrund der 12. Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung – § 22c GVG – des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Geschäfte des Eil- und Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Erkelenz, Grèvenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen ab dem 01.07.2023 dem Amtsgericht Mönchengladbach zugewiesen. Die Geschäftsverteilung für den Bereitschaftsdienst ergibt sich aus den Regelungen des Präsidiums des Landgerichts Mönchengladbach für die Geschäftsverteilung in 2026.

Dem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Mönchengladbach vom 15.12.2025 zur Geschäftsverteilung im zentralisierten Bereitschaftsdienst für das Jahr 2026 wird zugestimmt.

D. Richterlicher Notfalldienst

Im Falle eines flächendeckenden, länger andauernden Stromausfalls, von dem auch das Amtsgericht Mönchengladbach betroffen ist und in dem eine Erledigung richterlicher Geschäfte in einem normalen Dienstbetrieb deshalb nicht mehr möglich ist, wird ein richterlicher Notfalldienst im Polizeipräsidium eingerichtet, das über eine Notstromversorgung verfügt. Ob eine solche Lage vorliegt, stellt das Präsidium fest, ggfs. durch eine Entscheidung des Direktors oder seiner Vertretung (§§ 21h, 21i Abs. 2 GVG). Kann eine derartige Entscheidung aufgrund der Lage nicht getroffen werden oder können die eingeteilten Richter/innen weder mit dem Direktor noch seiner ständigen Vertreterin kommunizieren, gilt der Fall als eingetreten.

I.

Der Dienst im Polizeipräsidium wird entsprechend dem nachfolgenden Plan durch die darin angeführten Richter/innen (im folgenden Notfallrichter/innen) wahrgenommen. Eingeteilt sind jeweils 2 Richter/innen.

Der Dienst beginnt jeweils um 11.00 Uhr. Die Richter/innen sind zuständig für unaufschiebbare Angelegenheiten. Sobald die bei Beginn des Dienstes vorliegenden und die während ihrer Anwesenheit ihnen weiter vorgelegten Angelegenheiten erledigt sind, endet der Dienst im Polizeipräsidium für diesen Tag, frühestens jedoch um 15.00 Uhr. Sind Dienstgeschäfte außerhalb des Polizeipräsidiums zu erledigen und dort alle angefallenen Angelegenheiten bearbeitet, kann dies auch in der Zeit vor 15.00 Uhr geschehen. Eine Richterin bzw. ein Richter muss stets bis jedenfalls 15.00 Uhr im Polizeipräsidium anwesend sein.

Wochentag	Notfallrichter/in I	Notfallrichter/in II
Montag	Holtmann	Menrath
Dienstag	Flören	Lambertz-Blauert
Mittwoch	Pannhausen	Pierenkemper
Donnerstag	Dr. Mues	Conrad
Freitag	Cramer	Damm-Zehetner

An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und den dienstfreien Werktagen (z.B. Heiligabend und Silvester) wird der Notfalldienst durch den zentralisierten Eil- und Bereitschaftsdienst wahrgenommen.

II.

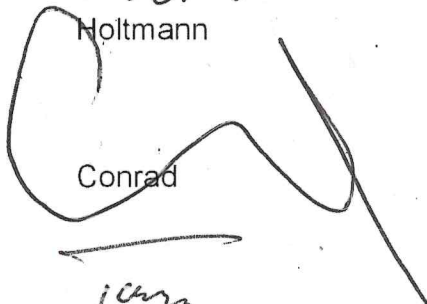
Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für vergleichbare notstandsähnliche Lagen (z.B. durch Naturkatastrophen).

III.

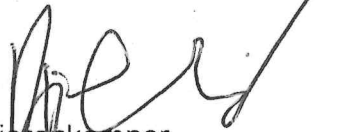
Durch Entscheidungen im Notfalldienst werden keine Zuständigkeiten für das weitere Verfahren begründet; sie begründen keine Vorbefassung im Sinne der Regelungen des Geschäftsverteilungsplans.

Mönchengladbach, den 16.12.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts


Holtmann

Conrad

Toeller


Pierenkemper

Flören


Gieseler

Pannhausen

E. Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan

Anlage A

(Zivilrichter/innen)

Richter am Amtsgericht Koch

Richter am Amtsgericht Flören

Richter am Amtsgericht Pannhausen

Richter am Amtsgericht Gottschalk

Richterin am Amtsgericht Bönig

Richterin am Amtsgericht Menrath

Richterin Müggenborg

Anlage B

(Strafrichter/innen)

Direktor des Amtsgericht Holtmann

Richterin am Amtsgericht Pierenkemper

Richterin am Amtsgericht Cramer

Richterin am Amtsgericht Dr. Mues

Richter am Amtsgericht Toeller

Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann

Richter am Amtsgericht Lang

Richter am Amtsgericht Conrad

Richterin am Amtsgericht Lohr

Richterin Linssen

Richterin Wichmann

Richterin Dr. Pauli

Anlage C

(Familienrichter/innen)

Richterin am Amtsgericht Gieseler

Richterin am Amtsgericht Striewe

Richterin am Amtsgericht Lambertz-Blauert

Richterin am Amtsgericht Dr. Hüsemann
Richterin am Amtsgericht Damm-Zehetner
Richter am Amtsgericht Keutmann
Richter am Amtsgericht Novara
Richterin am Landgericht Barzel
Richter am Amtsgericht Adam

Anlage D

(Gesamtliste der Richter/innen des Amtsgerichts Mönchengladbach)

Direktor des Amtsgericht Holtmann
Richterin am Amtsgericht Pierenkemper
Richter am Amtsgericht Koch
Richterin am Amtsgericht Gieseler
Richterin am Amtsgericht Striewe
Richterin am Amtsgericht Cramer
Richterin am Amtsgericht Lambertz-Blauert
Richterin am Amtsgericht Dr. Hüsemann
Richterin am Amtsgericht Dr. Mues
Richter am Amtsgericht Flören
Richter am Amtsgericht Pannhausen
Richter am Amtsgericht Toeller
Richterin am Amtsgericht Damm-Zehetner
Richter am Amtsgericht Keutmann
Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann
Richter am Amtsgericht Novara
Richter am Amtsgericht Lang
Richter am Amtsgericht Gottschalk
Richter am Amtsgericht Conrad
Richterin am Landgericht Barzel
Richterin am Amtsgericht Bönig
Richterin am Amtsgericht Menrath
Richter am Amtsgericht Adam
Richterin am Amtsgericht Lohr

Richterin Linssen

Richterin Muggenborg

Richterin Wichmann

Richterin Dr. Pauli